



Wie soll das alles nur weitergehen?

Dokumentation Fachtag

Münchner Flüchtlingsrat

Fachtag Migrationspaket 2019
25. Oktober 2019

Aufbau des Skripts

Das Skript orientiert sich an den Folien des Vortrags „Gesetzliche Erneuerungen“ und behandelt jeweils die Konsequenzen der gesetzlichen Änderungen für Personen „im laufenden Verfahren“ (Abschnitt 2), „nach positivem Abschluss des Asylverfahrens“ (Abschnitt 3) oder „nach negativem Abschluss des Asylverfahrens“ (Abschnitt 4) sowie für besondere Personengruppen (Abschnitt 5).

In das Skript zum Fachtag haben wir die vier Workshops eingearbeitet.

Wir danken für die rege Teilnahme am Fachtag und freuen uns über Rückmeldungen und Ergänzungen zum Skript, die wir gerne aufnehmen.

Loulou Kinski
Fachstelle Asylrecht

INHALT

1	Einführung.....	4
1.1	Verabschiedete Gesetze.....	4
1.2	Geänderte Gesetze/Verordnungen.....	4
1.3	Verbesserungen durch das Migrationspaket.....	5
2	Im laufenden Asylverfahren.....	6
2.1	Überblick.....	6
2.2	Asylverfahrensberatung durch das BAMF.....	6
2.3	Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft.....	7
2.4	Anforderung an Atteste für Abschiebeverbot.....	8
2.5	Zugang zu Erwerbstätigkeit.....	9
2.6	Deutschkurse.....	10
2.7	Sozialleistungen.....	11
3	Nach positivem Abschluss Asylverfahren/ Aufenthaltsberechtigte.....	12
3.1	Überblick.....	12
3.2	Erleichterungen bei Ausweisungen.....	12
3.3	Verlängerung Frist zur Schutzüberprüfung, § 73 Abs. 7 AsylG.....	12
3.4	Wohnsitzauflage, § 12a AufenthG.....	13
3.5	Späterer Wechsel vom AsylbLG ins SGB II.....	14
3.6	Verschärfungen im Staatsangehörigengesetz.....	14
4	Nach negativem Abschluss Asylverfahren.....	15
4.1	Überblick.....	15
4.2	Alternative Wege zu einer Aufenthaltserlaubnis (nicht abschließend!).....	15
4.3	Duldungsformen.....	15
4.4	Abschiebehindernis: Schwere Krankheit/Reiseunfähigkeit.....	16
4.5	Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG neu (ab 01.01.2020).....	17
4.6	Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG neu (ab 01.01.2020).....	19
4.7	„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ § 60b AufenthG.....	20
4.8	Zugang zu Erwerbstätigkeit.....	23
4.9	Bildungszugang.....	24
4.10	Sozialleistungen.....	24
4.11	Räumliche Beschränkung/Betretens- und Durchsuchungsbefugnisse.....	24
4.12	Botschaftsanhörungen.....	25

4.13	Abschiebehafte	26
4.14	Aus – und Wiedereinreise	27
5	Besondere Personengruppen	30
5.1	Fachkräfte im Ausland	30
5.2	(Unbegleitete) Minderjährige	30
5.3	Weitergewanderte Schutzberechtigte	31
5.4	EU-Bürger	31

1 EINFÜHRUNG

1.1 VERABSCHIEDETE GESETZE

- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes (am 12.07.2019 in Kraft getreten)
- Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch (am 18.07.2019 in Kraft getreten)
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (am 01.08.2019 in Kraft getreten)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung (am 06.08.2019 in Kraft getreten)
- Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (am 09.08.2019 in Kraft getreten, z.T. Inkrafttreten erst zum 01.04.2021)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (am 09.08.2019 in Kraft getreten)
- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (am 21.08.2019 in Kraft getreten)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (am 01.09.2019 in Kraft getreten)
- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (tritt am 01.01.2020 in Kraft)
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz (tritt am 01.03.2020 in Kraft)

1.2 GEÄNDERTE GESETZE/VERORDNUNGEN

- Asylgesetz (AsylG)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung, Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)
- Schwarzarbeitsgesetz (SchwarzarbG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)

1.3 VERBESSERUNGEN DURCH DAS MIGRATIONSPAKET

- Aufenthaltsdauer in EA maximal sechs Monate für minderjährige Kinder mit ihren Eltern/anderen Sorgeberechtigten und ihren volljährigen, ledigen Geschwistern - gilt auch für Asylbewerber aus sog. sicheren HL, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 2 AsylG
- Schutzmaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen, § 44 Abs. 2a AsylG
 - **Aber** wer finanziert das?
- Früherer Zugang zu Sprachkursen, §§ 44, 45a AufenthG
 - **Aber** nur bei Einreise vor dem 01.08.2019, in EA nicht während Erwerbstätigkeitsverbot, nur „im Rahmen verfügbarer Kursplätze“, z.T. durch bürokratische Schwierigkeiten vereitelt
- Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach 9 Monaten, § 61 AsylG
 - **Aber** nur Umsetzung Art. 15 Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)
- Anpassung Regelbedarfe der Grundleistungen an aktuelle EVS-Bedarfsberechnung, §§ 3, 3a AsylbLG
 - **Aber** Anpassung ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 3a Abs. 4 AsylbLG) und bereits drei Jahre überfällig, außerdem finanzierungsneutral gestaltet durch gleichzeitige Kürzungs-Tatbestände
- Schließung Förderlücke bei betrieblicher Ausbildung, § 2 AsylbLG
 - **Aber** es wäre systematisch besser gewesen, auch Gestatteten BAB zu gewähren
- Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG neu
 - **Aber** fast unüberwindbare Hürden
- Freibetrag für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, § 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG
- Wegfall Vorrangprüfung für Gestattete und Geduldete, § 32 Abs. 3 BeschV neu
- Zugang zu Leiharbeit (Wegfall § 32 Abs. 3 BeschV alt)

2 IM LAUFENDEN ASYLVERFAHREN

2.1 ÜBERBLICK

- Asylverfahrensberatung durch BAMF
- Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtung
- Schutzmaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen
- Verschärfung der Anforderungen an ärztliche Atteste
- Verlängerung Arbeitsverbot in Aufnahmeeinrichtung
- Verzicht auf Vorrangprüfung
- Zugang zu Leiharbeit
- Zugang Integrationskurse und Sprachkurse
- Verlängerung Bezugszeit Leistungen AsylbLG
- Leistungskürzungen nach AsylbLG
- Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit nach AsylbLG
- Schließung Förderlücke bei betrieblicher Ausbildung nach AsylbLG

2.2 ASYLVERFAHRENSBERATUNG DURCH DAS BAMF

„Das Bundesamt führt eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.“ (§ 12a AsylG neu)

Kritik

- Keine institutionelle Trennung
- Risiko Vertrauensmissbrauch/Verletzung von Privatgeheimnissen?
- Keine Rechtsberatung
- Unabhängige Beratung nicht möglich – Rät das BAMF den Asylbewerberinnen, gegen BAMF-Bescheide zu klagen? Vermittelt Rechtsanwältinnen bzw. den Kontakt zu unabhängigen Beratungsstellen? Weist den Weg zu Rechtsantragsstellen der Verwaltungsgerichte?
- Keine Beratung zu alternativen Bleiberechten
- Schwerpunkt auf Beratung über Mitwirkungspflicht und Rückkehrberatung?
- Finanzieller Hintergrund: BAMF übernimmt Asylverfahrensberatung und entlastet Länder dadurch finanziell und erkaufte sich dadurch andere Zugeständnisse

2.3 AUFNAHMEEINRICHTUNG/GEMEINSCHAFTSUNTERKUNFT

Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, § 47 AsylG

- Grundsatz (§ 47 Abs. 1 AsylG):
 - Bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag, oder
 - Bei Ablehnung Asylantrag bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung
- Höchstfristen:
 - Erwachsene: Bis zu 18 Monaten (vorher bis zu sechs Monaten), § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG neu
 - Erwachsene bei Verletzung Mitwirkungspflichten: Unbefristet, § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG neu
 - Ausländer aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat: Unbefristet, bis zur Ausreise/Vollzug Abschiebungsandrohung- oder anordnung, § 47 Abs. 1a AsylG
 - Im „beschleunigten Verfahren“: Unbefristet (§ 30a AsylG)
 - Minderjährige Kinder mit ihren Eltern/anderen Sorgeberechtigten und ihren volljährigen, ledigen Geschwistern: Bis zu sechs Monaten, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 2 AsylG
Das gilt für alle Familien!
Aber in der Praxis werden sie länger untergebracht, außer sie beantragen die Umverteilung aktiv
 - Verlängerung der Höchstfristen bis zu 24 Monaten durch die Bundesländer möglich, § 47 Abs. 1b AsylG, so Bayern Art. 2 Abs. 2 Bayerisches AufnahmeG
- Öffnungsklauseln für die Bundesländer, §§ 48-50 AsylG mit einigen Einschränkungen

Schutzmaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen, 44 Abs. 2a AsylG

„Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.“

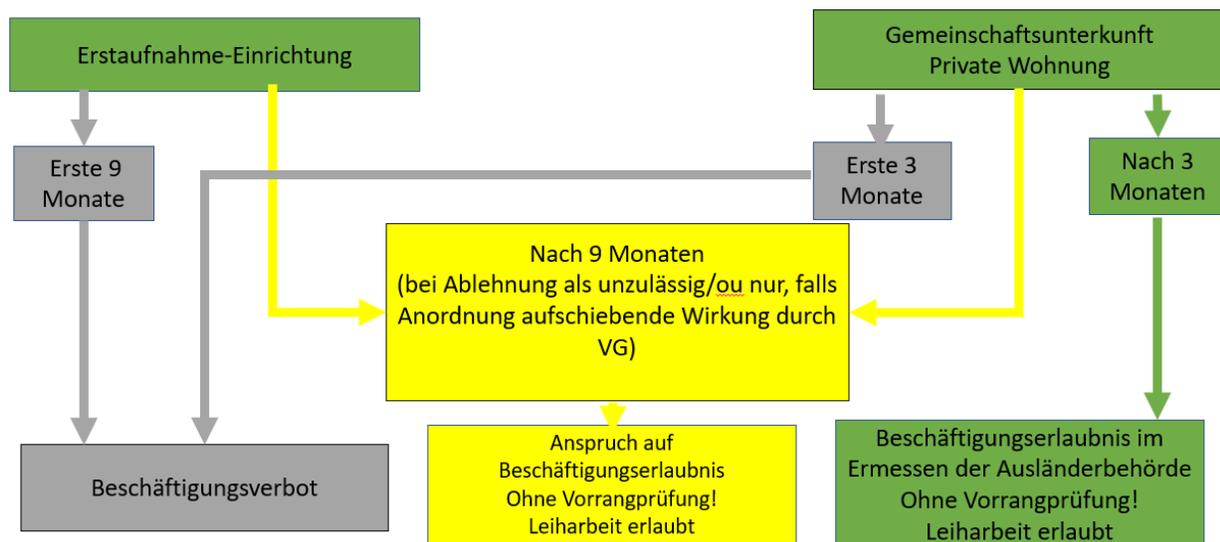
- Finanzierungsstreit Länder – Kommunen

2.4 ANFORDERUNG AN ATTESTE FÜR ABSCHIEBEVERBOT

Die Mindestanforderungen an ärztliche Atteste, um ein Abschiebeverbot zu erhalten wurden weiter verschärft (§ 60 Abs. 7 Satz 2 iVm § 60a Abs. 2c AufenthG). Die Anforderungen sind zwingend!

- Fachärztliches Attest, d.h. im Falle einer psychischen Erkrankung von einem Facharzt für Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin
- Diagnose mit lateinischem Namen oder der Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10
- Tatsächliche Umstände, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt
- Methode der Tatsachenerhebung (z.B. Gespräch mit Dolmetscher, fachmedizinische Untersuchungsmethoden, psychologische Testverfahren)
- Bei PTBS: Traumatisierendes Ereignis
- Darstellung der Krankheit im konkreten Einzelfall, Beschwerden entsprechend den Befunden
- Beginn, Dauer und Häufigkeit der ärztlichen Behandlung
- Schwere der Krankheit, Behandlungsbedürftigkeit, bisheriger Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie)
- Medikamente mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung
- Konkrete gesundheitliche Folgen eines Behandlungsabbruchs, aber keine Ausführungen zur Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Ärztliche Bescheinigung sollte der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt werden; falls dies nicht möglich ist, sollte begründet werden, warum die Krankheit nicht früher diagnostiziert und geltend gemacht wurde

2.5 ZUGANG ZU ERWERBSTÄTIGKEIT



Für alle Asylbewerber*innen:

- Selbständige Tätigkeit nie erlaubt
- Studium und Schule immer erlaubt

Für Asylbewerber*innen aus sog. sicheren Herkunftsländern:

- Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (jedenfalls bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015)

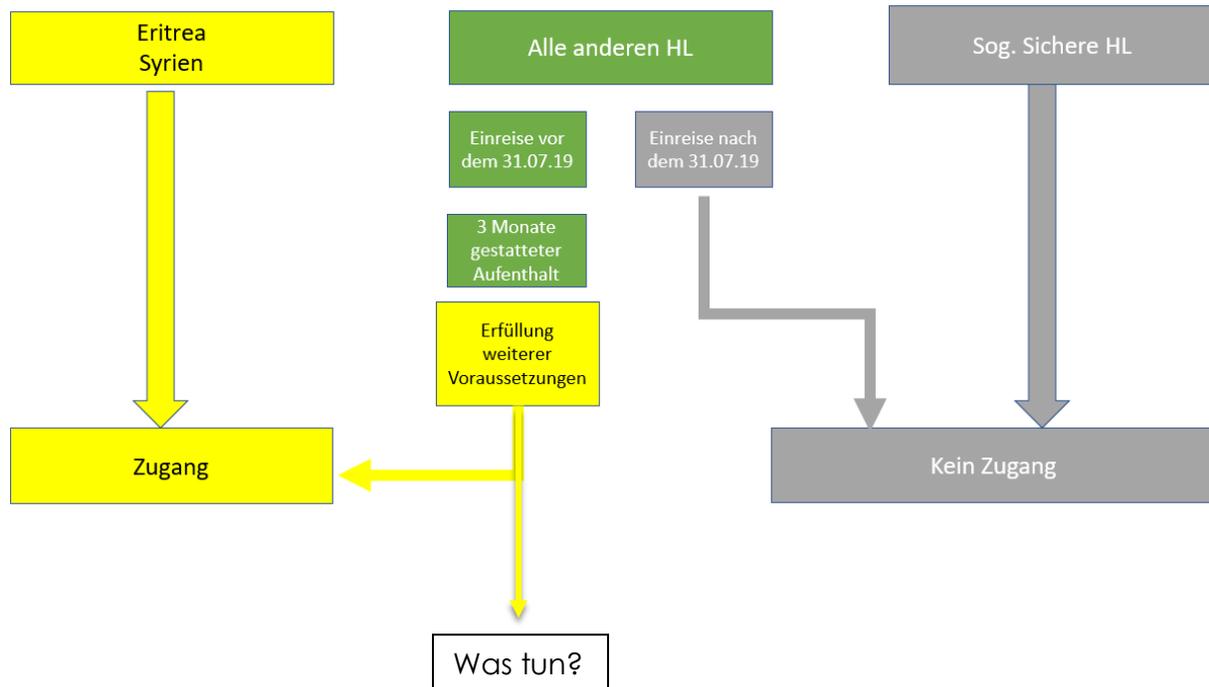
Alle übrigen Asylbewerberinnen kommt es darauf an,

- ob sie in oder außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, und
- wie lange ihr bereits Asylverfahren bereits dauert, und
- ob ihr Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, und
- Ggf. Ermessensgesichtspunkte

Wichtig: Nach spätestens 9 Monaten besteht **Anspruch auf Arbeitserlaubnis** (außer sichere Herkunftsländer)! Bisher war dies eine Ermessensentscheidung der ABH und wurde oft von der Identitätsklärung abhängig gemacht. Das darf jetzt nicht mehr sein. Damit wird Europarecht umgesetzt. Bei Problemen unbedingt Unterstützung suchen!

2.6 DEUTSCHKURSE

Aus welchem Land?



- Arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend melden
- Beschäftigungsverhältnis, betriebliche Ausbildung, Berufsvorbereitungsmaßnahme, ausbildungsvorbereitende Phase einer Assistierten Ausbildung suchen
- Oder: Kind betreuen

Aber: während Aufenthalt in Erstaufnahme ist Arbeit für 9 Monate nicht möglich. Früherer Zugang scheidet daher für Menschen mit "unklarer Bleibeperspektive" während Aufenthalt in EA aus.

Weiterführende Links

IQ Netzwerk – Integration durch Qualifizierung, Arbeitshilfen, abrufbar unter <https://www.netzwerk-iq.de/einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen.html>

2.7 SOZIALLEISTUNGEN

- Verlängerung Bezugszeit Leistungen nach AsylbLG: Erst nach 18 Monaten Wechsel zu Leistungen nach SGB XII, § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (Übergangsfrist Stichtag 21.08.2019)
- Anpassung der Regelsätze (§ 3a neu)
 - Aber: Gleichzeitige Kürzung durch Nichtberücksichtigung insbesondere von Strom/Wohnungsinstandhaltungskosten (§ 3 Abs. 3 Satz 3); diese Kosten müssen individuell beantragt werden
 - Aber: Bedarfsstufe 2 umfasst auch erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer AE/GU leben (§§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3a Abs. 1 Nr. 2b, 3a Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG: Kürzung der Grundleistungen um zehn Prozent bei Grund- und Analogleistungen
 - Aber: Kürzung um 20 Prozent für volljährige, unter 25jährige Kinder, die mit ihren Eltern in einer Wohnung wohnen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und § 3a Abs. 1 Nr. 3a und § 3a Abs. 2 Nr. 3a AsylbLG)
- Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG: Personenkreis wird erweitert
- Schließung Förderlücke bei betrieblicher Ausbildung nach Übergang in SGB XII: Lebensunterhaltssicherung durch Leistungen nach SGB XII, § 2 Abs. 1 S. 2 AsylbLG. Aber keine BAB (Übergangsfrist bei Ausbildungsbeginn und Antrag BAB vor 31.12.2019)
- Schließung Förderlücke bei Schulbesuch/Studium, § 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG. Aber kein BaföG
- Freibetrag für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, § 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG

Viele Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG sind vermutlich verfassungswidrig und dagegen sollte Widerspruch eingelegt werden! Weitere Informationen:

https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/2019/Dokumente/Leistungskuerzungen%20AsylbLG%202019.pdf

3 NACH POSITIVEM ABSCHLUSS ASYLVERFAHREN/ AUFENTHALTSBERECHTIGTE

3.1 ÜBERBLICK

- Erleichterungen bei der Ausweisung
- Verlängerung Frist zur Regelüberprüfung, § 73 Abs. 7 AufenthG
- Verlängerung und Verschärfungen Wohnsitzauflage bzw. -zuweisung, § 12a AufenthG
- Wechsel vom AsylbLG zum SGB II erst nach Rechtskraft, § 1 Abs. 3 AsylbLG
- Verschärfungen im Staatsangehörigkeitsgesetz

3.2 ERLEICHTERUNGEN BEI AUSWEISUNGEN

Durch ein Ausweisungsinteresse können Personen selbst mit Schutzstatus leichter abgeschoben werden. Das Ausweisungsinteresse kann schwer und besonders schwer sein.

Neu bei besonders schwerem Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 1 AufenthG):

- Nr. 1a: Erfordernis, dass Straftat mit Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List gegangen worden ist, entfällt
- Zusätzliche Gründe, § 54 Abs. 1 Nr. 1b:
 - Sozialleistungsbetrug
 - Verstoß gegen BtMG (Betäubungsmittelgesetz)

Neu bei schwerem Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 2)

- Nr. 1.: Verurteilung zu mindestens einem halben Jahr ausreichend

3.3 VERLÄNGERUNG FRIST ZUR SCHUTZÜBERPRÜFUNG, § 73 ABS. 7 ASYLG

Das BAMF kann den Schutzstatus widerrufen oder zurücknehmen. Das BAMF ist verpflichtet den gewährten Schutzstatus nach einer gewissen Frist zu überprüfen.

- § 73 Abs. 1: Widerruf Asylanerkennung/Flüchtlingszuerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen
- § 73 Abs. 2: Rücknahme Asylanerkennung/Flüchtlingszuerkennung bei unrichtigen Angaben/Verschweigen wesentlicher Tatsachen
- § 73 Abs. 2a: Prüfung über Widerruf/Rücknahme muss spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung erfolgen; Mitteilung durch BAMF an ABH spätestens innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit
- Neu: § 73 Abs. 7: Verlängerung Frist für Durchführung Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren für unanfechtbare Anerkennungen aus 2015-2017; Mitteilung an ABH bis spätestens 31. Januar des Folgejahres
 - Nachteile für Asylberechtigte/als Flüchtling Anerkannte, denn damit wird § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Niederlassung nach 3 Jahren) obsolet
 - Beispiel:
 - Asylantragstellung: 01.02.2017
 - Unanfechtbare Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft: 01.06.2017 (Erteilung AE 01.08.2017)
 - Vorliegen sämtlicher übriger Voraussetzungen für NE: 01.07.2020
 - Fristablauf gemäß § 73 Abs. 7: 31.12.2021
 - Fristablauf Mitteilung an ABH: 31.01.2022
 - Frühester Zeitpunkt NE: Februar 2022 (nach alter Rechtslage: 01.07.2020)

3.4 WOHSITZAUFLAGE, § 12A AUFENTHG

Durch das sog. Integrationsgesetz vom 31.07.2016 wurde eine Wohnsitzverpflichtung und die Möglichkeit einer Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte und Personen mit einer AE aus humanitären Gründen eingeführt, zunächst befristet bis zum 06.08.2019.

Durch das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes (am 12.07.2019 in Kraft getreten) wird diese Wohnsitzregelung

- „entfristet“, d.h. sie gilt jetzt unbefristet weiter, und
- verschärft, u.a.
 - Möglichkeit der Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung bei Verletzung der Wohnsitzverpflichtung, § 12a Abs. 1 Satz 3
 - Kurzfristige Beschäftigungen ermöglichen keine dauerhafte Befreiung/Aufhebung von der Wohnsitzverpflichtung; Wohnsitzverpflichtung im Land des neuen Wohnsitzes, § 12a Abs. 1 Satz 4, Abs. 5 Satz 2
 - Geltung für Minderjährige ab Erreichen der Volljährigkeit, § 12a Abs. 1a
 - Definition des minderjährigen Kindes wird konkretisiert (ledig, verwandt, in familiärer Lebensgemeinschaft)

- Zustimmungspflicht der ABH des geplanten Zuzugsortes bei Aufheben nach § 12a Abs. 5, vgl. § 72 Abs. 3a

3.5 SPÄTERER WECHSEL VOM ASYLBLG INS SGB II

Bisher: § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG:

- Leistungsberechtigung endet mit Anerkennung durch BAMF oder Verpflichtung zur Anerkennung durch Gericht, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist

Neu: § 1 Abs. 3 AsylbLG:

- Leistungsberechtigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.
- Leistungsvoraussetzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG (Besitz Aufenthaltsgestattung) entfällt mit Erlöschen Aufenthaltsgestattung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, d.h. mit Unanfechtbarkeit Entscheidung Bundesamt
- Nachteile bei Berufung BAMF gegen VG-Urteil

3.6 VERSCHÄRFUNGEN IM STAATSANGEHÖRIGENGESETZ

- Neue Voraussetzungen für Einbürgerung:
- Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit (§§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1)
- Gewährleistung der Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1)
- Keine Gewährleistung der Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse bei mehreren Ehegatten (§ 10 Abs. 1)
- Verlust der Staatsangehörigkeit durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 17 Abs. 1 Nr. 5, 28); Ausnahme für Minderjährige und bei drohender Staatenlosigkeit
- Verlängerung der Frist zur Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung auf zehn Jahre (§ 35 Abs. 3)

4 NACH NEGATIVEM ABSCHLUSS ASYLVERFAHREN

4.1 ÜBERBLICK

- Verschärfung der Anforderungen an ärztliche Atteste
- Ausbildungs-/Beschäftigungsduldung, §§ 60c, 60d AufenthG (ab 01.01.2020)
- Duldung light, § 60b AufenthG
- Leistungskürzungen
- Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit
- Schließung Förderlücke bei betrieblicher Ausbildung
- Verzicht auf Vorrangprüfung
- Zugang zu Leiharbeit
- Räumliche Beschränkungen, § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG
- Abschiebungen
- Geheimhaltungspflichten, § 97a AufenthG

4.2 ALTERNATIVE WEGE ZU EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS (NICHT ABSCHLIEßEND!)

Rechtslage zum 01.01.2020

- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG
- Ausbildungsduldung mit anschließender Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Ausbildung (3+2), §§ 60a Abs. 2 Satz 4/60c, 18a AufenthG
- Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG mit anschließender AE gemäß § 25b Abs. 6 (ab 01.01.2020)
- Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Bleiberechtes (§ 25b AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei positiver Entscheidung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG

4.3 DULDUNGSFORMEN

Wenn Geflüchtete eine Duldung besitzen bedeutet dies eine Aussetzung der Abschiebung. Durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz wird eine neue Form der Duldung eingeführt, welche eine weitere Hierarchisierung zur Folge hat.

„Gute“ Duldungen, u.a.

- Rechtliche Abschiebehindernisse (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) – Anspruch „ist“

- Tatsächliche Abschiebebehindernisse (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) – Anspruch „ist“
- „Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4/ab 01.01.2020: § 60c AufenthG) – Anspruch „ist“
- Ab 01.01.2020: Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG
- Familienangehöriger eines minderjährigen Inhabers einer AE nach § 25a AufenthG, § 60 Abs. 2b AufenthG

Schlechte Duldung

- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, § 60b AufenthG neu

4.4 ABSCHIEBEHINDERNIS: SCHWERE KRANKHEIT/REISEUNFÄHIGKEIT

Inlandsbezogenes Abschiebebehindernis: Verschärfte Anforderungen an Atteste (§ 60a Abs. 2c AufenthG)

- Fachärztliches Attest, d.h. im Falle einer psychischen Erkrankung von einem Facharzt für Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin
- Diagnose mit lateinischem Namen oder der Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10
- Tatsächliche Umstände, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt
- Methode der Tatsachenerhebung (z.B. Gespräch mit Dolmetscher, fachmedizinische Untersuchungsmethoden, psychologische Testverfahren)
- Bei PTBS: Traumatisierendes Ereignis
- Darstellung der Krankheit im konkreten Einzelfall, Beschwerden entsprechend den Befunden
- Beginn, Dauer und Häufigkeit der ärztlichen Behandlung
- Schwere der Krankheit, Behandlungsbedürftigkeit, bisheriger Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie)
- Medikamente mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung
- Konkrete gesundheitliche Folgen einer Abschiebung
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ärztliche Bescheinigung sollte der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt werden; falls dies nicht möglich ist, sollte begründet werden, warum die Krankheit nicht früher diagnostiziert und geltend gemacht wurde

4.5 AUSBILDUNGSDULDUNG, § 60c AUFENTHG NEU (AB 01.01.2020)

Allgemein

Unterform der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen und keiner Ausschlussgründe:

- Anspruch

Zu unterscheiden:

- Berufsausbildung wird bereits als „Asylbewerber“ aufgenommen:
 - „Asylbewerber-Ausbildungsduldung“ (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)
- Berufsausbildung wird erst aus einer Duldung heraus aufgenommen:
 - Allgemeine Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) mit besonderen Voraussetzungen und Ausschlussgründen

Allgemeine Voraussetzung für Asylbewerber-Ausbildungsduldung und allgemeine Ausbildungsduldung:

- Aufnahme bzw. Fortsetzung einer Berufsausbildung
 - Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland, oder
 - Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland, soweit
 - „Engpassberuf“ (Positivliste)
 - Qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig, und
 - Ausbildungsplatzzusage

Allgemeine Ausschlussgründe für Asylbewerber-Ausbildungsduldung und allgemeine Ausbildungsduldung:

- Offensichtlicher Missbrauch, vgl. § 60c Abs. 1 Satz 2
 - z.B. Scheinarbeitsverhältnis, keine Deutschkenntnisse
- Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 1
- Nicht fristgerecht geklärte Identität vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3
- Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen; Verurteilung wegen einer in D begangenen vorsätzlichen Straftat (mit Ausnahmen für Straftaten nach AufenthG/AsylG), vgl. § 18a (künftig 19d) Abs. 1 Nr. 6 und 7 (ab 01.01.2020 § 19) i.V.m. § 60c Abs. 2 Nr. 4
- Ausweisungsverfügung/Abschiebungsanordnung nach § 58a, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 4

Besondere Ausschlussgründe für allgemeine Ausbildungsduldung:

- Keine 3-monatige Vor-Duldung bei Antragstellung, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 2, (anders gesagt: 3-monatige Vor-Duldung ist Voraussetzung!), aber Übergangsfrist
- Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bei Antragstellung in hinreichendem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 5:
 - Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst
 - Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln wurde gestellt
 - Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung wurde eingeleitet
 - Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen (?!) zur Abschiebung des Ausländers wurden eingeleitet, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen
 - Dublin-Verfahren wurde eingeleitet

Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG neu (ab 01.01.2020)

- Antrag kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden, vgl. § 60c Abs. 3 Satz 1
- Erteilung der allgemeinen Ausbildungsduldung frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn, vgl. § 60c Abs. 3 Satz 2
- Erteilung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Ausbildung, vgl. § 60c Abs. 3 Satz 4
- Verfestigung/Spurwechsel in AE gemäß § 18a Abs. 1a /künftig 19d Abs. 1a – ungünstiger als bei Beschäftigungsduldung

Fristen zu Identitätsklärung

Einreise	Frist Identität zu klären
Bis 31.12.2016	Bis Antrag der Ausbildungsduldung
Nach 01.01.2017 und vor 01.01.2020	Fünf Monate nach Inkrafttreten (31.05.2020)
Nach 31.12.2019	Sechs Monate nach Einreise

- Verspätete Identitätsklärung ist unschädlich, wenn erforderliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen innerhalb der Frist und kein Vertretenmüssen der verspäteten Identitätsklärung, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3, Hs. 2

4.6 BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG, § 60D AUFENTHG NEU (AB 01.01.2020)

Allgemein

- Befristete Altfallregelung, bis 31.12.2023
- Duldungserteilung auch an Ehe-bzw. Lebenspartner (§ 60d Abs. 1) und in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder (§ 60d Abs. 2)
- Unterschiedliche Voraussetzungen an ausreisepflichtigen Ausländer und Ehe-bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder
- Voraussetzungen wohl nur selten zu erfüllen
- Verfestigung gemäß § 25b Abs. 6 neu; Voraussetzung: 30 Monate im Besitz einer Beschäftigungsduldung, d.h. frühestens zum 01.07.2022

Voraussetzungen, die nur der ausreisepflichtige Ausländer erfüllen muss:

- Besitz einer Duldung seit mindestens 12 Monaten (keine Übergangsfrist), vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 2
- Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit regelmäßiger Arbeitszeit von mindestens 35 St./Woche bzw. 20 St./Woche bei Alleinerziehenden seit mindestens 18 Monaten, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 3
- Lebensunterhaltssicherung durch die Beschäftigung in den 12 Monaten vor Beantragung der Beschäftigungsduldung und Prognose, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 4 und 5
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2), vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 6
- Keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 9

Voraussetzungen, die der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehe-bzw. Lebenspartner erfüllen müssen:

- Einreise nach D vor dem 01.08.2018
- Fristgerechte Identitätsklärung, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 1
- Keine Verurteilung wegen einer in D vorsätzlich begangenen Straftat (Ausnahmen für Straftaten nach AufenthG/AsylG), vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 7; keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 8
- Erfolgreicher Abschluss eines verpflichtenden Integrationskurses bzw. nicht zu vertretender Abbruch, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 11

Voraussetzungen, die in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder erfüllen müssen, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 10

- Nachweis tatsächlichen Schulbesuchs
- Keine rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder Jugendstrafe von mindestens 1 Jahr ohne Aussetzung zur Bewährung
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG

Fristen für die Identitätsklärung

Einreise/Vorliegen Beschäftigung	Frist Identität zu klären
Einreise bis 31.12.2016 + Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020	Bis Antrag der Beschäftigungsduldung
Einreise bis 31.12.2016 + Kein Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020	Bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Bis zum 30.06.2020

4.7 „DULDUNG FÜR PERSONEN MIT UNGEKLÄRTER IDENTITÄT“ § 60b AUFENTHG

Allgemein

- Voraussetzung: Abschiebung kann aus vom Ausländer selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden wegen
 - eigener Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit
 - eigener falscher Angaben
 - Nichtvornahme zumutbarer Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht (dazu im einzelnen Absätze 2 und 3)
- Daraus folgt:
 - Kausalität für Unmöglichkeit der Abschiebung erforderlich („wegen“)
 - Fehlverhalten Eltern/Vormund darf nicht zugerechnet werden („eigene“)
- Welche „Chancen“?
 - Hinweispflicht der Ausländerbehörde (§ 60b Abs. 3 Satz 2), auch auf die Rechtsfolgen? Wenn nicht erfolgt, dann rechtswidrig

- Möglichkeit zur heilenden Nachholung der zumutbaren Passbeschaffungspflichten (§ 60b Abs. 4)
- Duldung gemäß § 60b begründet keine schädlichen Unterbrechungszeiten (z.B. für § 25a, 25b)
- Möglichkeit einer eidesstattlichen Versicherung (§ 60b Abs. 3 Satz 4)

Zumutbare Handlungen

Bei der Identitätsklärung müssen alle zumutbaren Handlungen unternommen werden. Diese sind (vgl. § 60b Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1-6):

- Mitwirkungshandlungen entsprechend deutschem Passrecht,
 - persönliche Vorsprachen und Teilnahme an Anhörungen der Behörden des Herkunftsstaates und (vgl. § 82 Abs. 4 AufenthG) und „Mitwirkung“ bei solchen Vorsprachen/Anhörungen
 - Abgabe Freiwilligkeitserklärung (entspricht Rechtsprechung Verwaltungsgerichte)
 - Bereitschaft zur Wehrdienstleistung
 - Zahlung der Passgebühren
 - Wiederholung der o.g. Handlungen auf Aufforderung der Ausländerbehörde bei Änderung der Sach- und Rechtslage
- ➔ Mitwirkungshandlungen sehr gut dokumentieren. Z.B. anhand der Vorlage aus dieser Handreichung: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/11/%E2%80%9EBeratungsleitfaden-zu-Passbeschaffung-und-Mitwirkungspflicht-bei-Personen-mit-einer-Duldung-bei-Asylsuchenden-und-Schutzberechtigten%E2%80%9C.pdf>

Ausnahmen, § 60b Abs. 2 Satz 2

- „ab der Stellung eines Asylantrages oder eines Asylgesuchs bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags“; kann nur Fälle betreffen, in denen trotz nicht rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbare Ausreisepflicht besteht:
 - Folge- oder Zweitanträge vor Ablehnung als unzulässig und bei Klage gegen Ablehnung als unzulässig
 - Ablehnung Asylantrag als offensichtlich unbegründet und Klage dagegen
 - Ablehnung Asylantrag als unzulässig und Klage dagegen
- Bei Feststellung eines Abschiebeverbotes aus nicht gesundheitlichen Gründen? Sind nicht vollziehbar ausreisepflichtig!
- Findet auch auf Duldungen Anwendungen, die zum 21.08.2019 bestanden, (§ 105 Abs. 1 AufenthG), aber früheste Überprüfung bei Verlängerung oder Duldungserteilung aus anderem Grund

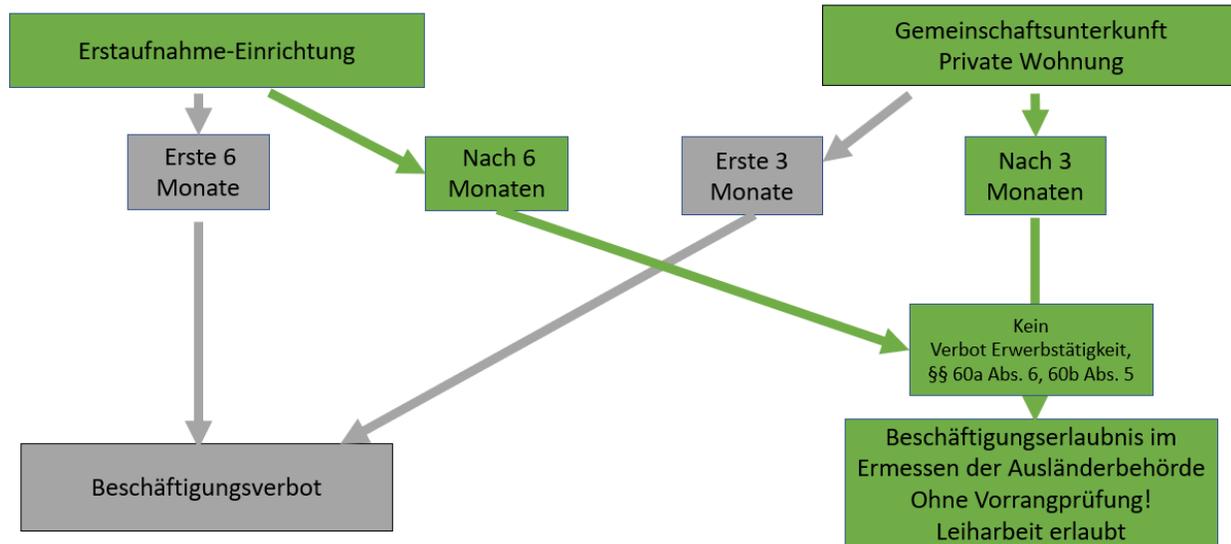
Findet keine Anwendung (§ 105 Abs. 2)

- bis zum 01.07.2020 auf geduldete Ausländer, die sich in Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden (§ 105 Abs. 2)
- auf Inhaber einer Ausbildungsduldung (§ 105 Abs. 3)
- auf Inhaber einer Beschäftigungsduldung (§ 105 Abs. 3)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausbildungs-/Beschäftigungsduldung + Antrag (§ 105 Abs. 3)
- In den genannten Fällen ist doch in der Regel auch eine Identitätsklärung Voraussetzung

Rechtsfolgen der Duldung light

- Verpflichtung, in EA zu wohnen, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AsylG
- Wohnsitzauflage (§ 61 Abs. 1d iVm § 60b Abs. 5 Satz 3 AufenthG)
- Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG, insbesondere kein § 6 AsylbGL, damit kein Ersatz Passbeschaffungskosten)
- Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden (§ 60b Abs. 5 Satz 2)
- Keine Anrechnung der Zeiten einer Duldung gemäß § 60b AufenthG als „Vorduldungszeiten“, z.B. für § 25a oder § 25b AufenthG, Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung, Zugang zu Integrationsmaßnahmen und zum Arbeitsmarkt (§ 60b Abs. 5 Satz 1)
- Vermutung Fluchtgefahr für Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3, Abs. 3b Nr. 5 AufenthG)
- Mitwirkungshaft bei Verstoß gegen § 60b Abs. 3 Nr. 2 (§ 62 Abs. 6)
- Ausreisegewahrsam (§ 62b)
- Ordnungswidrigkeit (§ 98 Abs. 3 Nr. 5b), aber Verweis passt nicht!

4.8 ZUGANG ZU ERWERBSTÄTIGKEIT



Für alle Geduldete:

- Selbständige Tätigkeit nie erlaubt (vgl. §§ 61 AsylG, 32 BeschV: Nur „Beschäftigung“)
- Studium und Schule immer erlaubt (keine Erwerbstätigkeit)

Für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern:

- Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (jedenfalls bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015, § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG)

Alle übrigen Geduldeten kommt es darauf an,

- ob sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen (dann § 61 Abs. 1 Satz 2 HS. AsylG) oder außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung (dann § 32 Abs. 1 BeschV), und
- wie lange ihr Aufenthalt bereits geduldet ist,
- ob ein Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG besteht
- Ggf. Ermessensgesichtspunkte

4.9 BILDUNGSZUGANG

Integrationskurs (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)

- Zugang mit Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
 - Ausbildungsduldung
 - Beschäftigungsduldung
 - Sonstige Ermessensduldung

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) (§§ 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV neu)

- Zugang mit Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (s.o.)
- Zugang, falls
 - Monate „geduldeter“ Aufenthalt, und
 - Arbeitslos/arbeitssuchende/ausbildungssuchend gemeldet, oder in Beschäftigungsverhältnis/betrieblicher Ausbildung/Berufsvorbereitungsmaßnahme/ausbildungsvorbereitender Phase einer Assistierten Ausbildung

4.10 SOZIALLEISTUNGEN

Siehe 2.7. mit dem Unterschied, dass BAB und BAföG gleichbleiben.

- BAB weiterhin nach 15 Monaten (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III).
- BAföG weiterhin nach 15 Monaten (§ 8 Abs. 2a BaföG)

4.11 RÄUMLICHE BESCHRÄNKUNG/BETRETENS- UND DURCHSUCHUNGSBEFUGNISSE

§ 61 Abs. 1e neu: Anordnung von Beschränkungen, insbesondere Verpflichtung zur Meldung bei der zuständigen Ausländerbehörde

§ 58 Abs. 4 neu: kurzzeitiges Festhalten zum Zweck des „Verbringens zum Flughafen/Grenzübergang“

- § 58 Abs. 5 neu: Wohnungsbetretensbefugnis zum Zweck der Ergreifung
- Erforderlich zur Durchführung der Abschiebung
- Vorliegen von Tatsachen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet
- Begrenzt auf Wohnung des abzuschiebenden Ausländers
- Kein Richtervorbehalt

§ 58 Abs. 6 neu: Wohnungsdurchsuchungsbefugnis zum Zweck der Ergreifung

- Erforderlich zur Durchführung der Abschiebung
- Wohnung des abzuschiebenden Ausländers und bei anderen Personen, wenn Tatsachen vorliegen, aus den zu schließen ist, dass der Ausländer sich dort befindet
- Richtervorbehalt, außer Gefahr im Verzug, vgl. § 58 Abs. 8 neu

§ 58 Abs. 7: Betreten und Durchsuchen zur Nachtzeit zulässig bei Vorliegen Tatsachen, dass Ergreifung andernfalls vereitelt

4.12 BOTSCHAFTSANHÖRUNGEN

Sinn und Zweck

Die Identität soll durch Vertreter*innen der jeweiligen Herkunftsländer festgestellt werden um so Ausreisedokumente zu erstellen

Was sind die Konsequenzen der (Nicht-)Teilnahme?

Mitwirkung ist gesetzlich vorgeschrieben. (Man muss darauf hingewiesen werden, dass man das nächste Mal in Haft genommen werden kann, wenn man nicht zur Botschaftsanhörung geht?!)

Wann ist eine Nichtteilnahme möglich?

Bei Krankheit mit Attest; am selben Tag per Fax und Fax-Bestätigung an Sachbearbeiter schicken (nach ein paar Monaten kommt es wahrscheinlich erst wieder zur Botschaftsanhörung, weil „Experten“ aus dem Land eingeflogen werden müssen)

Ideen

Beistand nach § 14 Abs. 4 VwVfG mitnehmen. Wenn Beistand der Zutritt verweigert wird, selber an der Anhörung nicht teilnehmen

Länderspezifisches

Äthiopien: bei der Botschaft Expertenkommission befragt zu Fluchtgründen;

Nigeria: zum Teil wurde nicht mit den Leuten persönlich gesprochen und trotzdem ein Identitätsnachweis erstellt

Weitere Länder: Prinzipiell für jedes Land denkbar. In Bayern momentan Iran, Äthiopien, Nigeria.

4.13 ABSCHIEBEHAFT

Vorbereitungshaft, § 62 Abs. 2, auch zur Vorbereitung einer Abschiebungsanordnung gegen Gefährder (§ 58a)

Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3):

Verlängerung der Dauer der Sicherungshaft auch bei Unterlassen von Mitwirkungspflichten, das die Nichtdurchführung der Abschiebung zur Folge hat. Als „Beugehaft“ sehr problematisch – Verstoß gegen Rückführungs-RL

Neue Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr,

- § 62 Abs. 3a neu: widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr, und
- § 62 Abs. 3b neu: objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr, insbesondere Verstoß gegen Passbeschaffungs- und andere Mitwirkungspflichten (Nr. 5)
- § 2 Abs. 14 Satz 2 für die Dublin-Überstellungshaft

Ausreisegewahrsam

- Änderungen beim Ausreisegewahrsam, § 62b
 - Unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige richterliche Anordnung, § 62b Abs. 4 neu
 - Vermutung, dass Ausländer Abschiebung erschweren oder vereiteln will (§ 62 Abs. 1 Nr. 3) bei
 - Einmaliger Verletzung von Mitwirkungspflichten
 - Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätze
 - Ausreisepflicht um mehr als 30 Tage überschritten

Neue Haftarten

- Überstellungsgewahrsam (Dublin): § 2 Abs. 14
 - Zusätzliche Anhaltspunkte für Fluchtgefahr (§ 2 Abs. 14 Satz 2 neu): Verlassen eines anderen MS vor Verfahrensabschluss, Mehrfache Asylantragstellung in anderen MS,
 - Unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige richterliche Anordnung (§ 2 Abs. 14 Sätze 2, 4 neu)
- Mitwirkungshaft, § 62 Abs. 6 neu bei Verletzung der Pflicht bei der Auslandsvertretung oder Delegation HL persönlich zu erscheinen oder ärztliche Untersuchung Reisefähigkeit durchführen zu lassen (§ 82 Abs. 4)

Erleichterungen für Haftantragsverfahren (§ 417 Abs. 3 FamFG neu):

Ergänzung eines lückenhaften Antrags nach einem entsprechenden richterlichen Hinweis noch in der Beschwerdeinstanz (Landgericht) zulässig

Heilung eines mangelhaften Haftantrags auch für die Vergangenheit

Aufhebung Trennungsgebot (§ 62a)

Abschiebungsgefangene sind getrennt von Strafgefangenen unterzubringen

Keine Unterbringung mehr in speziellen Hafteinrichtungen

Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 RückfRL

Verstoß gegen EuGH Urteil v. 17.07.2014

Ideen

Vorsorglich Vollmacht als Person des Vertrauens gem. § 412 FamFG ausstellen und an Ausländerbehörde schicken. Polizei und Gericht müssen informieren über Inhaftnahme, wenn Vollmacht der Ausländerakte vorliegt, ansonsten ist Haft rechtswidrig. Außerdem kann man so Informationen erhalten und selbst Haftbeschwerde einlegen gegen Haft. Eine Vollmacht hierfür befinden Sie hier:

<http://muenchner-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2020/01/Vertrauensperson.pdf>

4.14 AUS – UND WIEDEREINREISE

- Allg. Voraussetzung § 5 AufenthG.
 - Sicherung des Lebensunterhalts. Öffentliche Mittel dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Bei Ausbildungsvertrag mind. 800€ brutto.
 - Sperrkonto – sehr unterschiedliche Angaben der ABH. Min. 4800 (rechtlich geregelt) variiert bis 8000€
 - Bürgschaft – Verdienst über ca. 2500€ Netto aber Ermessensentscheidung der ABH, oder Sparguthaben über 150 000€
 - 450€-Job
 - Ausnahme wenn sehr günstige oder kostenlose Wohnung und Verpflegung kann auch 150€ weniger als 800€ im Monat verdienen.
 - Krankenversicherungsschutz. Bei Arbeit und Ausbildung über Vertrag abgesichert.

- Kein Ausweisungsinteresse (54 AufenthG), Keine Straftaten: 50-90 Tagessätze
 - Keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen
 - Belastung öffentlicher Haushalte
 - Übertragbare Krankheiten
 - Keine Sittenwidrige Erwerbstätigkeit
 - Verstoß gegen arbeitsrechtl. Vorschriften
 - Passpflicht: Mind. 10 Jahre gültig und 3 freie Seiten
- Besonderes Erteilungsvoraussetzungen > je nach §§ über die man einreisen möchte
- Betriebl. Aus- und Weiterbildung
 - Zustimmung der BA (nach §39 AufenthG) (Vorrangprüfung, Prüfung vergleichbare Arbeitsbedingungen)
 - Vorrangprüfung entfällt i.R. bei Ausbildungsberufe, die auf Positivliste stehen (s. visumshandbuch)
 - Überprüfung der Arbeitsbedingungen. Nur 6 Monate gültig
 - § 18.3: Nur möglich für Personen aus Westbalkanstaaten (§26 Abs. 2 BeschV) und **zukünftig mit neuem Gesetz für IT Berufe (19c Abs. 2) gelten**
 - § 18.4: **Nur in Engpassberufen (fällt mit neuem Gesetz weg)**, Qualifizierte Berufsausbildung muss in D. anerkannt sein. Vorrangprüfung zu Gunsten des Antragstellers.
- Sonstige Voraussetzungen z.B. im Visumshandbuch.
- Antrag muss persönlich bei dt. Botschaft gestellt werden oder in vom AA designierten Botschaft (z.B. für Afgh. Delhi od. Islamabad. Allerdings müssen Afghanen über Kabul nach Indien oder Pakistan reisen).
 - Vorzulegen sind:
 - Antragsformular
 - Reisedokument
 - Lichtbild
 - Diverse Belege
 - Ggf. Nachweis über Reiseversicherung
 - Fingerabdrücke
 - Visumsgebühr
 - Sprachkenntnisse (A2) oder dem Visumszweck entsprechend d.h. für Ausbildung eigentlich B2
 - Anforderungen der Botschaften prüfen: auf Webseite der Botschaft.

Visumsanträge sind risikoadäquate Einzelfallprüfung:

Können immer aus migrationspolitischen- und/oder sicherheitspolitischen Gründen abgelehnt werden.

Keine Angaben über Dauer des Visumserteilungsprozesses.

Wiedereinreisesperre

- Tritt ein nach Abschiebung
- Bei OU-Ablehnungen immer Wiedereinreisesperre.
- Antrag auf Aufheben oder Kürzung der Wiedereinreisesperre bei ABH. Kosten: 150€. Antrag wird erst bearbeitet mit Pass oder Laissez-passé
- Max. 5 Jahre.

Termin bei Botschaften

- Erst zu beantragen, wenn Reisepass vorhanden
- Auslandsvertretungen eigenes Prüfrecht
- i.d.R. innerhalb von 2 Wochen. Nach 3 Monaten Klage möglich. Aber Abwägung ob Klage zu gewinnen ist

Vorabzustimmung der ABH

- immer wird ABH von Botschaft angefragt (§31 AufenthV)
- Vorherige Prüfung aller Dokumente durch ABH. Dann KANN ABH Vorabzustimmung erteilen. > Beschleunigung des Verfahrens.

Vorabzustimmung der ZAV (Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der BA

- Nur 6 Monate gültig

Wenn rückkehrende Personen Familie haben, werden sie lebensunterhaltspflichtig für gesamte Familie.

5 BESONDERE PERSONENGRUPPEN

5.1 FACHKRÄFTE IM AUSLAND

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Tritt am 01.03.2020 in Kraft)

Fachkräfte

AE § 18 AufenthG kann bekommen wer eine

- inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung §18a)
- Oder einen deutschen, anerkannten ausländischen oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung §18b)

→ wenn die Qualifikation sie zur Ausübung der Beschäftigung befähigt

→ mehr Freiraum bei Arbeitsplatzwahl

- Erteilungsvoraussetzungen u.a.:
 - Konkretes Arbeitsplatzangebot
 - Zustimmung Arbeitsagentur und AB (wenn keine Ausnahmen)

5.2 (UNBEGLEITETE) MINDERJÄHRIGE

Aufweichung Primat der Jugendhilfe: § 71 Abs. 4 Satz 4 AufenthG, § 42a Abs. 1 SGB VIII:

- § 71 Abs. 4 Satz 4 AufenthG neu: Erkennungsdienstliche Behandlung und Registrierung von umF bei unerlaubter Einreise oder Aufenthalt ohne erforderlichen AT durch AE und Außenstellen BAMF; allerdings sollen die Maßnahmen im Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden, vgl. § 71 Abs. 4 Satz 4, letzter HS AufenthG
- § 42a Abs. 3a SGB VIII neu: Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

Ab 01.04.2021:

Vollständige erkennungsdienstliche Behandlung bereits ab sechs Jahren (vorher vierzehn), § 49 Abs. 6 S. 2, Abs. 8 S. 3, Abs. 9 S. 3 AufenthG, § 16 Abs. 1 Satz 2 AsylG

5.3 WEITERGEWANDERTE SCHUTZBERECHTIGTE

Leistungskürzungen, § 1 Abs. 4 AsylbLG neu:

- Keine Leistungen nach AsylbLG
- Nur „Überbrückungsleistungen“
- Einmalig in zwei Jahren
- Längstens für zwei Wochen
- Härtefallregelung
- Auf Antrag Übernahme der angemessenen Kosten der Rückreise

Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf BVerfG, U.v. 18.07.2012

Verweis § 1 Abs. 4 AsylbLG auf § 1 Abs. 1 Nummer 5 „Vollziehbar Ausreisepflichtige“ – Was ist bei Vorliegen materieller Duldungsgründe?

5.4 EU-BÜRGER

§ 62 Abs. 1a EStG neu:

Ausschluss vom Kindergeld für nicht erwerbstätige EU-Staatsangehörige in den ersten drei Monaten nach Begründung des Wohnsitzes, anschließend Ausschluss bei Aufenthalt ausschließlich zur Arbeitssuche.